

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - BMAS: Veröffentlichung arbeits(schutz)rechtlicher Empfehlungen für hybride Bildschirmarbeit
 - Mehr Gleichberechtigung bei der Steuerklasse
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Unterscheidbare Firmen im Handelsregister
 - Kein Anspruch auf Löschung von Daten aus der Gesellschafterliste
3. Wettbewerbsrecht
 - Voreinstellung kostenpflichtiger Versandoptionen
 - Zulässigkeit von Kopplungsangeboten
4. Internetrecht
 - LG Hamburg: Online-Shop muss auch bei verpackten Lebensmitteln über Zutaten informieren
 - LG München I: Online-Teaser mit Affiliate-Links müssen als Werbung gekennzeichnet werden
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
 - Sinnlose Bestellungen als sittenwidrige Schädigung eines Versandhändlers anerkannt
 - BMF: Leistungsort bei der Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen aus öffentlichen Registern
6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin
 - **Wiesbadener Arbeitsrechtstag der IHK**
IHK Wiesbaden - 29. August 2024
 - Vertretung und Aufgabendelegation im Unternehmen
virtuell – 5. September 2024
 - Urheberrecht – Bilder und Texte rechtskonform nutzen
virtuell – 11. September 2024
 - Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**BMAS: Veröffentlichung arbeits(schutz)rechtlicher Empfehlungen für hybride Bildschirmarbeit**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen des Programms ARBEIT: SICHER + GESUND (ASUG) umfassende arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Empfehlungen zur Gestaltung gesunder hybrider Bildschirmarbeit erarbeitet. Das BMAS reagiert mit diesen Empfehlungen auf den formulierten Auftrag im Koalitionsvertrag.

Die [Empfehlungen sind hier abrufbar](#).

Mehr Gleichberechtigung bei der Steuerklasse

Wie das Bundesfinanzministerium am 24. Juli 2024 mitteilt, plant die Bundesregierung Änderungen bei den Steuerklassen III und V einzuführen. Für alle betroffenen Steuerpflichtigen soll ein Faktor berechnet werden, der eine zutreffende Verteilung der Lohnsteuerbelastung des jeweiligen Arbeitslohns der (Ehe-)Partner bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber ermöglicht. Dadurch soll der höhere (und oftmals kritisierte) Lohnsteuerabzug in der Steuerklasse V – der überwiegend Frauen betrifft – vermieden und Anreize zur Arbeitsaufnahme gesetzt werden. Für die Umsetzung der Gesetzesänderung, insbesondere die notwendigen Programmierungsarbeiten in den Finanzverwaltungen, rechnet die Bundesregierung mit einem Zeitraum von fünf Jahren. Der Start des neuen Verfahrens ist aktuell zum 1. Januar 2030 geplant.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**Unterscheidbare Firmen im Handelsregister**

Grundsätzlich muss sich jede neue Firma von allen bereits im Handels- oder sonstigen Registern eingetragenen Unternehmensnamen innerhalb derselben politischen Gemeinde deutlich unterscheiden.

Das Kammergericht Berlin hat z.B. mit seinem Beschluss vom 17. Mai 2024 (Az.: 22 W 10/24) entschieden, dass zwei Unternehmen mit nahezu identischem Tätigkeitsbereich und nahezu identischen Sachbegriffen im Namen sich nicht mehr deutlich unterscheiden, wenn die drei vorangestellten Buchstaben nur in einem Vokal voneinander abweichen. Das Gericht hat daher die notwendige Unterscheidbarkeit der neugegründeten PEX-Logistik GmbH wegen der bereits eingetragenen Pax Logistics GmbH verneint.

Tipp: Zur Beurteilung, ob sich die Firmen ausreichend unterscheiden, kommt es immer auf den Gesamteindruck an. Ihre IHK hilft Ihnen gerne bei der Prüfung einer Verwechslungsgefahr Ihrer neuen Firma oder Ihrer Firmenänderung.

Kein Anspruch auf Löschung von Daten aus der Gesellschafterliste

Nachdem sich der [BGH im Januar](#) bereits mit den im Handelsregister eingetragenen Daten eines Geschäftsführers befasst hat, entschied nun das Oberlandesgericht (OLG) München mit Beschluss vom 25. April 2024 (Az.: 34 Wx 90/24 e) über einen Löschungsanspruch des Gesellschafters. Ein Anspruch auf Löschung von in der Gesellschafterliste enthaltenen Daten besteht nicht.

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass in der – im Handelsregister einsehbaren - Gesellschafterliste der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und der Wohnort der Gesellschafter enthalten sein müssen. Nicht vorgeschrieben ist die komplette Wohnanschrift, die im entschiedenen Fall in der Gesellschafterliste aufgenommen war.

Dennoch besteht kein Anspruch auf Löschung. Die Eintragungen im Handelsregister haben Transparenz- und Beweisfunktion, es greift der so genannte gute Glaube für die Handelsregisterdaten. Dokumente nachträglich zu verändern oder diese nachträglich der unbeschränkten Einsicht zu entziehen, bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Die gibt es jedoch nicht, auch nicht über die DSGVO. Das Registergericht ist nicht befugt, notarielle Urkunden zu verändern oder veränderte Abschriften hiervon herzustellen.

Allenfalls könnte der beurkundende Notar dem Registergericht eine fehlerfreie Liste bzw. eine neue reduzierte Liste einreichen, die nur die gesetzlich vorgeschriebenen Daten enthält und die den Formvorschriften des § 40 Abs. 2 HGB entspricht. Ein Anspruch auf Austausch wird seitens des OLGs allerdings nicht ausdrücklich bejaht.

Wichtig: Achten Sie bei der bei der Einreichung der Gesellschafterliste immer darauf, nur die gesetzlich vorgeschriebenen Daten preiszugeben.

3. Wettbewerbsrecht

Voreinstellung kostenpflichtiger Versandoptionen

Gemäß Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Karlsruhe vom 26. März 2024 (Az.: 14 U 134/23) darf die kostenpflichtige Option eines Expressversandes nicht bereits voreingestellt sein.

Beklagt war die Betreiberin eines Online-Shops, welche für die Zusendung von Bestellungen neben dem Standardversand auch einen Expressversand anbot, für den allerdings zusätzlich zu den üblichen Versandkosten ein Zuschlag von einem Euro erhoben wurde. Für den teureren Expressversand bestand im Warenkorb auch bereits eine voreingestellte Vorauswahl. Der Verbraucher musste die Option des Expressversandes mittels „Opt-out-Verfahren“ ausdrücklich abwählen.

Das Gericht sah hierin einen Verstoß gegen die Regelung des § 312a Abs. 3 BGB, welcher besagt: *„Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.“* Die Option des Expressversandes stelle eine sogenannte Zusatzleistung dar, welche für die Versendung der Bestellung nicht zwingend erforderlich sei, da die eigentliche Leistung auch mittels Standardversand erbracht werden könne. Daher bedürfe es hinsichtlich des Expressversandes einer ausdrücklichen Vereinbarung, welche nicht durch eine Voreinstellung bzw. ein „Opt-out-Verfahren“ herbeigeführt werden dürfe.

Zulässigkeit von Kopplungsangeboten

Bei einem sogenannten Kopplungsangebot kann der Gesamtpreis zwar hervorgehoben werden, muss aber mit einem eindeutigen Sternchenhinweis versehen sein, der die tatsächliche Zusammensetzung des Preises transparent und in unmittelbarer Nähe erläutert.

Beklagt war ein Elektronikmarktbetreiber, welcher einen DVD-Player mit einem groß hervorgehobenen Gesamtpreis von 69,98 Euro bewarb. Erst in erheblich kleinerer Schrift fand sich darunter der Hinweis, dass es sich dabei um den „Gesamtpreis inkl. PlusGarantie“ handelt. Auf die freiwillige Produktversicherung in Form der PlusGarantie entfielen 16,99 Euro des Gesamtpreises von 69,98 Euro. Der DVD-Player selbst kostete ohne die Garantie nur 52,99 Euro.

Nach Ansicht des Landgerichtes Kiel (Urteil vom 25. Januar 2024 - Az.: 6 O 86/23) sind Kopplungsangebote zwar grundsätzlich zulässig, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die tatsächliche Zusammensetzung des Gesamtpreises transparent und ohne Weiteres für den Verbraucher zu erkennen ist. Auch bestehe bei intransparenten Kopplungsangeboten das Risiko der Irreführung, da der Verbraucher aufgrund des höheren Preises von einem höherwertigen Gerät ausgehen könnte. Auch eine Aufklärung des Verbrauchers an der Kasse sei nicht mehr ausreichend, da an diesem Punkt die Kaufentscheidung oft bereits gefallen sei.

4. Internetrecht**Landgericht (LG) Hamburg: Online-Shop muss auch bei verpackten Lebensmitteln über Zutaten informieren**

Das Gericht (LG Hamburg, Urteil vom 19. April 2024 - Az.: 416 HK O 26/23) sieht keine Ausnahme beim E-Commerce-Handel mit Lebensmitteln.

Der Händler muss umfassend nach der europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) über die darin enthaltenen Zutaten auf der Webseite informieren.

Im vorliegenden Fall bot der Web-Shop u.a. abgepackten japanischen Reiskuchen zum Kauf an. Eine ausführliche Zutatenliste und auch die Nährwertangaben fehlten auf der Webseite.

Landgericht (LG) München I: Online-Teaser mit Affiliate-Links müssen als Werbung gekennzeichnet werden

Online-Teaser, die Links zu Partnerunternehmen („Affiliates“) für Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt enthalten, sind als Werbung anzusehen und müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Erfolgt keine ausreichende Information über den Werbecharakter der Empfehlung, liegt hierin ein Wettbewerbsverstoß nach dem UWG.

Die Beklagten betrieben eine Webseite mit redaktionellem Inhalt. Es gab dort auch Online-Teaser zu den Angeboten von Drittseiten. In einer dieser Vorschauen hieß es: "Hier gibt's was auf die Ohren: Bestseller-Hörbücher bei (...)".

Das Landgericht München I stellte mit Urteil vom 9. Juli 2024 ([Az.: 1 HK O 12576/23](#)) klar, dass sich sog. Affiliate-Links äußerlich nicht von normalen Links unterscheiden, daher sei eine Klarstellung über den Charakter der Weiterleitung, hier Werbung, zwingend notwendig.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Sinnlose Bestellungen als sittenwidrige Schädigung eines Versandhändlers anerkannt

Sinnlose Bestellungen bei einem Versandhändler mit Belastungen durch anschließende Retourenvorgänge sowie nachteilige Bewertungen eines Mitbewerbers können als sittenwidrige vorsätzliche Schädigung im Sinne des § 826 BGB angesehen werden, so das Oberlandesgericht (OLG) Hamm mit Urteil vom 16. April 2024 (Az.: 4 U 151/22).

Im konkreten Fall vertreiben die Parteien Matratzen im Versandhandel. Mitarbeiter des Beklagten hatten über einen Zeitraum von wenigen Monaten mehr als 10 Artikel bestellt und mit negativen Bewertungen retourniert. Für dieses Verhalten sei kein rechtlich anerkennenswertes Interesse des Beklagten zu erkennen, sondern es sei als Schadenzufügung im Sinne des Deliktsrechts anzusehen. Neben wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten, das Verhalten zu unterbinden, bestehe demnach auch ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch.

BMF: Leistungsort bei der Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen und anderen Auszügen aus öffentlichen Registern

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 24. Juli 2024 zum Leistungsort bei der Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen und einfachen Auszügen aus anderen öffentlichen Registern geäußert.

Das gemeinsame Registerportal der Länder ermöglicht es jedem, das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil das Vereinsregister bundesweit und in elektronischer Form zu Informationszwecken selbst einzusehen bzw. abzurufen. Zusätzlich besteht in jedem Land die Möglichkeit, bei berechtigtem Interesse (z. B. beim Grundstückskauf) Einsicht in das Grundbuch zu nehmen.

Neben der kostenfreien Einsichtnahme bzw. Abruf der Inhalte sowie der elektronisch verfügbaren Dokumente besteht auch die Möglichkeit, einen einfachen, kostenpflichtigen Grundbuch- bzw. Registerauszug zu beantragen.

Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich bei der Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Dies gilt auch in Fällen, in denen die einfachen Grundbuchauszüge elektronisch übermittelt werden können.

Bei der Ausgabe einfacher Auszüge aus anderen öffentlichen Registern findet § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG mangels Grundstücksbezug keine Anwendung. Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich in diesen Fällen nach § 3a Abs. 1 u. 2 UStG.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird entsprechend angepasst und die Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

[BMF-Schreiben vom 24. Juli 2024](#)

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

Präsenzveranstaltung

Wiesbadener Arbeitsrechtstag der IHK

Der Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren in einen Arbeitnehmermarkt geändert. Das Thema „Fachkräftemangel“ ist bei den Unternehmen angekommen. Als Arbeitgeber müssen Sie mit einem Spagat zwischen arbeitsrechtlichen Regelungen und Gewinnung und Anbindung von Fachkräften zurechtkommen.

Die Frage ist daher, welche Möglichkeiten der Arbeitgeber hat, um Fachkräfte zu bekommen, zu begeistern und zu binden.

In unserem Arbeitsrechtstag widmen wir uns exemplarisch den Themen der Arbeitszeitgestaltung, der Fachkräfte aus dem Ausland und der Mitarbeiterbindung.

Termin: 29. August 2024
Uhrzeit 16 bis ca. 19.30 Uhr
Ort: IHK Wiesbaden, Großer Saal,
Wilhelmstr. 24-26, 65183 Wiesbaden

kostenfrei

[Information und Anmeldung](#)

Online-Seminar

**Vertretung und Aufgabendelegation im Unternehmen –
Geschäftsführer, Prokura, Vollmacht**

In diesem Webinar erhalten Sie einen Überblick darüber, was Sie für Ihr Unternehmen bei der internen Geschäftsorganisation und der Vertretung des Unternehmens nach außen beachten müssen.

Termin: 5. September 2024
Uhrzeit: 09:30 Uhr bis 12 Uhr
Ort: virtuell - IHK Kassel-Marburg
kostenfrei – nur für IHK-Mitglieder

[Informationen und Anmeldung](#)

Online-Seminar

**Urheberrecht – Bilder und Texte im Unternehmen rechtskonform
nutzen**

Im Rahmen des Webinars soll geklärt werden, welche rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere aus den Bereichen Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Datenschutzrecht und Markenrecht bei der Verwendung vorgegebener Bilder und Texte zu beachten sind.

Termin: 11. September 2024
Uhrzeit: 10 Uhr bis 11:30 Uhr
Ort: virtuell – IHK Kassel-Marburg
kostenfrei – nur für IHK-Mitglieder

[Informationen und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de